

Ordnung des Bereichs Geistes- und Sozialwissenschaften (School of Humanities and Social Sciences) der Technischen Universität Dresden

Vom 07.03.2014

Auf Grundlage des § 5 der Rahmenordnung zur Leitung und zum Betrieb der Bereiche Bau und Umwelt, Ingenieurwissenschaften, Geistes- und Sozialwissenschaften, Mathematik und Naturwissenschaften und Medizin der Technischen Universität Dresden vom 07.07.2012 wurde die vorliegende Bereichsordnung vom Rektorat der Technischen Universität Dresden in der Sitzung am 18.02.2014 nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senates erlassen.

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Name, rechtliche Stellung und Aufbau
- § 2 Aufgaben
- § 3 Bereichskollegium
- § 4 Sprecher/in
- § 5 Zusammenarbeit innerhalb des Bereichs
- § 6 Vollversammlung der Fakultätsräte
- § 7 Bereichsdezernent/in
- § 8 Budgetplanung und -steuerung
- § 9 Studium und Lehre
- § 10 Internationalisierung
- § 11 Forschung
- § 12 Weitere administrative Aufgaben des Bereichs
- § 13 Inkrafttreten

Präambel

Der Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften verpflichtet sich, seiner besonderen Verantwortung mit Blick auf die große Anzahl von Studierenden in der gesamten disziplinären Differenziertheit des Bereichs gerecht zu werden. Er unterstützt und fördert Lehre und Forschung und achtet die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen der zugehörigen Fakultäten.

Der Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften gewährleistet die akademische Vielfalt. Der Bereich wird vom Subsidiaritätsprinzip geleitet. Ziel des Bereichs ist die Nutzung synergetischer Vorteile in Verwaltung, Lehre und Forschung. Der Bereich unterstützt die Internationalisierungsstrategie und das Gleichstellungskonzept der Technischen Universität Dresden und setzt diese um.

§ 1

Name, rechtliche Stellung und Aufbau

(1) Der Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften ist eine Zentrale Einrichtung der Technischen Universität Dresden.

(2) Zum Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften gehören die folgenden Fakultäten (im Folgenden: die zugehörigen Fakultäten):

- Fakultät Erziehungswissenschaften,
- Juristische Fakultät,
- Philosophische Fakultät,
- Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften,
- Fakultät Wirtschaftswissenschaften.

§ 2

Aufgaben

(1) Der Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften übernimmt Aufgaben zur fakultätsübergreifenden Kooperation und Koordination in Verwaltung, Lehre und Forschung. Die Interessen der Zentralen Einrichtungen mit fachlichem Bezug zum Bereich werden dabei berücksichtigt.

(2) Der Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften ist insbesondere zuständig für:

- die Entwicklung von Strategien des Bereichs Geistes- und Sozialwissenschaften in Verwaltung, Lehre und Forschung,
- die Förderung von Synergien in Bezug auf die Studienberatung, Prüfungsangelegenheiten (Studierendenservice) und das Lehrveranstaltungsmanagement,
- die Strategien zur Einführung und Weiterentwicklung interdisziplinärer Studiengänge,
- die Unterstützung der zugehörigen Fakultäten beim Controlling, den Haushaltsangelegenheiten und der Beschaffung,
- die Mitwirkung bei der Vorbereitung der Einführung des Globalhaushalts,
- die Vorbereitung und Unterstützung bei ausgewählten Personalangelegenheiten des Bereichs,
- die Mitwirkung an der Umsetzung des universitätsweiten Qualitätsmanagementsystems,
- die Förderung gemeinsamer fakultätsübergreifender Forschungsprojekte, des Wissens- und Technologietransfers,
- die Umsetzung gemeinsamer Doktoranden-Programme nach den Vorgaben der fünf Fakultätsräte,
- die Koordination der Gleichstellungsaktivitäten,
- die Öffentlichkeitsarbeit,
- die Koordination der internationalen Aktivitäten,
- die Umsetzung der IT-Strategie und Koordination des IT-Supports,
- den Abschluss der Zielvereinbarung des Bereichs Geistes- und Sozialwissenschaften mit dem Rektorat.

(3) Der Umfang der Aufgaben des Bereichs Geistes- und Sozialwissenschaften richtet sich nach der Zweckmäßigkeit und der effizienten Ressourcenverwendung. Die Umsetzung der dem Bereich zugewiesenen Aufgaben basiert auf den Entscheidungen der Fakultätsräte/-innen gemäß § 88 Abs. 1 SächsHSFG und der Dekane/-innen gemäß § 89 Abs. 1

SächsHSFG der zugehörigen Fakultäten. Der verwaltungsseitigen Umsetzung der dem Bereich zugewiesenen Aufgaben in Forschung und Lehre liegen die Entscheidungen des Bereichskollegiums zugrunde.

§ 3 Bereichskollegium

(1) Der Bereich wird von einem Bereichskollegium geleitet. Es ist für alle Angelegenheiten des Bereichs zuständig, die nicht durch Gesetz oder diese Ordnung anderweitig zugewiesen sind. Das Kollegium besteht aus den Dekanen/-innen der zugehörigen Fakultäten und der/dem Sprecher/in, sofern diese/r nicht bereits als Dekan/in dem Kollegium angehört. Die Dekane/-innen sollen im Verhinderungsfall i.d.R. durch den jeweiligen Prodekan/die jeweilige Prodekanin vertreten werden.

(2) Die/Der Bereichsdezernent/in gehört dem Bereichskollegium beratend an.

(3) Das Bereichskollegium tagt in der Regel nichtöffentlich. Das Bereichskollegium kann Gäste, insbesondere Mitglieder der zugehörigen Fakultätsräte/-innen, zu den Sitzungen einladen. Eine Einladung eines/einer Studiendekans/-in soll erfolgen, soweit der Sitzungsgegenstand im Aufgabenbereich der/des Studiendekans/-in liegt; die Einladung der Studiendekane/-innen der zugehörigen Fakultäten muss erfolgen, sobald Studiendekane/-innen aus mindestens zwei zugehörigen Fakultäten die Teilnahme gemeinsam beantragen.

(4) Das Bereichskollegium soll seine Beschlüsse einvernehmlich fassen. Im Falle eines nicht lösbaren Dissenses in gewichtigen Punkten ruft das Kollegium das Rektorat an. Das Rektorat wirkt zunächst auf eine Einigung hin. Kommt diese nicht zustande, trifft das Rektorat die Entscheidung.

(5) Vertreter Zentraler Einrichtungen mit Bezug zum Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften werden zur Sitzung des Bereichskollegiums eingeladen, soweit sich der Gegenstand der Sitzung mit der jeweiligen Zentralen Einrichtung befasst. In diesem Fall nehmen sie beratend teil.

§ 4 Sprecher/in

(1) Die/Der Sprecher/in führt den Vorsitz im Bereichskollegium, vollzieht dessen Beschlüsse und ist ihm verantwortlich. Die/Der Sprecher/in vertritt den Bereich gegenüber der Hochschulleitung.

(2) Zur Gewährleistung des Informationsflusses und der Koordination der Aktivitäten nimmt die/der Sprecher/in des Bereichs an den turnusmäßigen Sitzungen mit dem Rektorat teil.

(3) Die/Der Sprecher/in des Bereichs wird aus dem Kreis der Professoren/-innen der zugehörigen Fakultäten gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Wahl der/des Sprechers/-in soll innerhalb eines Monats nach der Wahl der Dekane/-innen erfolgen. Die Dekane/-innen wählen im Einvernehmen mit dem Rektorat die/den Sprecher/in für die Dauer von drei Jahren. Scheidet die/der Sprecher/in vorzeitig aus, wird nur für die verbleibende Wahlperiode gewählt.

(5) Das Bereichskollegium wählt aus dem Kreis der Dekane/-innen des Bereichs Geistes- und Sozialwissenschaften eine/n Stellvertreter/in der/des Sprechers/-in. Ihre/Seine Amtszeit endet mit der Amtszeit der/des Sprechers/-in.

§ 5

Zusammenarbeit innerhalb des Bereichs

(1) Das Bereichskollegium und die Bereichsverwaltung nehmen ihre Aufgaben in enger Abstimmung mit den jeweils zuständigen Amts- und Funktionsträger/innen der zugehörigen Fakultäten wahr. Die zugehörigen Fakultäten beauftragen ihre jeweilig zuständigen Amts- und Funktionsträger/innen mit der regelmäßigen Teilnahme an Veranstaltungen, die der Koordination der zugehörigen Fakultäten dienen. Gleiches gilt für Veranstaltungen, die der Koordination der zugehörigen Fakultäten und Zentralen Einrichtungen der Technischen Universität Dresden dienen.

(2) Innerhalb des gesamten Bereiches wird eine offene Kommunikation gepflegt, gleichwohl werden die Verschwiegenheitspflichten insbesondere in Personalangelegenheiten beachtet. Die zugehörigen Fakultäten stellen dem Bereichskollegium und der Bereichsverwaltung die für die Haushaltsplanung und das Berichtswesen benötigten fakultätsspezifischen Informationen zur Verfügung.

(3) Die Protokolle des fakultätsöffentlichen Teils der Fakultätsratssitzungen werden dem Bereichskollegium und der/dem Bereichsdezernenten/-in zugänglich gemacht. Die Protokolle des Bereichskollegiums erhalten, soweit sie nicht Personal- und Prüfungsangelegenheiten i.S. von § 56 Abs. 2 S. 1 SächsHSFG betreffen, auch die Prodekane/-innen und Studiendekane/-innen der zugehörigen Fakultäten.

§ 6

Vollversammlung der Fakultätsräte

(1) Das Bereichskollegium wird von einer Vollversammlung der zugehörigen Fakultätsräte beraten.

(2) Soweit das Bereichskollegium und die Bereichsverwaltung fakultätsübergreifende Aufgaben wahrnehmen, hat das Bereichskollegium der Vollversammlung zu berichten. Die Vollversammlung nimmt zu diesen grundsätzlichen Angelegenheiten des Bereichs Stellung.

(3) Die Vollversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der Fakultätsräte der zugehörigen Fakultäten zusammen. Sie tagt in der Regel hochschulöffentlich.

(4) Die/Der Sprecher/in des Bereichs beruft die Vollversammlung mindestens einmal im Jahr ein. Die Vollversammlung kann auch auf Antrag von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder einberufen werden.

§ 7

Bereichsdezernent/in

(1) Die/Der Bereichsdezernent/in leitet die Bereichsverwaltung und ist Vorgesetzte/r der Mitarbeiter/innen der Bereichsverwaltung. Sofern gesetzliche Vorgaben es erfordern, stimmt sich die/der Bereichsdezernent/in mit den zuständigen Gremien ab. Die/Der Bereichsdezernent/in wird durch die/den Bereichscontroller/in vertreten. Im Übrigen kann sie/er eine/n weitere/n Stellvertreter/in aus dem Kreis der Mitarbeiter/innen der Bereichsverwaltung bestimmen. Innerhalb des der Bereichsverwaltung zugewiesenen Zuständigkeitsbereiches vollzieht sie/er die Beschlüsse des Bereichskollegiums.

(2) Zur Gewährleistung des Informationsflusses und der Koordination der Aktivitäten nimmt die/der Bereichsdezernent/in an den turnusmäßigen Beratungen der Dezernentinnen und Dezernenten der Zentralen Universitätsverwaltung teil.

(3) Die/Der Bereichsdezernent/in ist der/dem Sprecher/in unmittelbar unterstellt.

§ 8

Budgetplanung und -steuerung

(1) Die Bereichsverwaltung unterstützt die zugehörigen Fakultäten bei der Planung und der Steuerung des jeweiligen Budgets und ist für die Kosten- und Leistungsrechnung sowie das budgetbezogene Berichtswesen der zugehörigen Fakultäten verantwortlich.

(2) In Abstimmung mit dem Bereichskollegium wirkt die Bereichsverwaltung darauf hin, dass die jeweiligen Mittelverteilungsmodelle der zugehörigen Fakultäten die strategischen Ziele des Bereichs, insbesondere die Nutzung von Synergien durch fakultätsübergreifende Kooperation, berücksichtigen.

(3) Die/Der Bereichscontroller/in verwaltet und steuert die Ressourcen des Bereichs, leistet diesbezüglich wissenschaftliche Beratung insbesondere gegenüber dem Bereichskollegium und dem/der Bereichsdezernenten/-in und ist Ansprechpartner/in für Budget- und Haushaltsfragen des Bereichs.

§ 9

Studium und Lehre

(1) Das Bereichskollegium und die Bereichsverwaltung unterstützen die zugehörigen Fakultäten und die Zentralen Einrichtungen mit fachlichem Bezug zum Bereich mit Blick auf Studium und Lehre insbesondere bei der:

- Studiengangsentwicklung,
- Koordination interdisziplinärer Studiengänge,
- Optimierung und strategischen Weiterentwicklung des Studierendenmanagements (insbesondere beim Lehrveranstaltungsmanagement, bei Prüfungsangelegenheiten und der Studienberatung),
- Einführung und Pflege geeigneter Verwaltungssoftware, insbesondere SLM.

(2) Es soll ein Büro für Studienservice eingerichtet werden.

§ 10 Internationalisierung

Das Bereichskollegium und die Bereichsverwaltung unterstützen die zugehörigen Fakultäten und Zentralen Einrichtungen mit fachlichem Bezug zum Bereich insbesondere bei der:

- Internationalisierung der Lehre und Forschung,
- Koordination internationaler Aktivitäten an den zugehörigen Fakultäten,
- Entwicklung und Umsetzung der universitätsweiten Internationalisierungsstrategie.

§ 11 Forschung

Das Bereichskollegium und die Bereichsverwaltung unterstützen und fördern gemeinsame Forschungsprojekte der zugehörigen Fakultäten, eine gemeinsame Forschungsinfrastruktur und die Aktivitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

§ 12 Weitere administrative Aufgaben des Bereichs

(1) Das Bereichskollegium und die Bereichsverwaltung sollen die weitere Professionalisierung der Verwaltung fördern und unterstützen, insbesondere mit Blick auf das universitätsweite Qualitätsmanagementsystem, die Öffentlichkeitsarbeit, die Personaladministration und die IT-Administration.

(2) Die Öffentlichkeitsarbeit des Bereichs erfolgt in enger Abstimmung mit der Stabsstelle Kommunikation und Corporate Identity.

(3) Der gesamte Bereich wirkt an der Entwicklung und Umsetzung der universitätsweiten IT-Strategie mit. Das Bereichskollegium benennt eine/n Professor/in als Information Officer zur Vertretung im Erweiterten IT-Lenkungsausschuss der TU Dresden.

(4) Die Funktion der/des Gleichstellungsbeauftragten wird durch eine/einen aus dem Kreis der Gleichstellungsbeauftragten der zugehörigen Fakultäten von diesen gewählten Vertreter/in wahrgenommen.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wurde vom Bereichskollegium im Benehmen mit den zugehörigen Fakultätsräten dem Rektorat zur Beschlussfassung vorgelegt.

(2) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität in Kraft.

(3) Die Ordnung ist nach Ablauf von zwei Jahren entsprechend den Erfahrungen und den Aufgabenstellungen des Bereichs zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Dresden, den 07.03.2014

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen